

Statuten Karateclub Einsiedeln

Genehmigt durch Generalversammlung am 22.04.2026

A – Allgemeine Bestimmungen

- Name und Sitz
- Zweck des Vereins
- Ethik
- Jugendschutz

B – Mitgliedschaft

- Mitglieder
- Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- Mitgliederbeiträge

C – Vorstand

- Stellung
- Zusammensetzung
- Aufgaben

D – Generalversammlung

- Aufgaben
- Geschäftsordnung

E – Haftung

- Verbindlichkeiten

F – Schlussbestimmungen

- Trainer/innen
- Auflösung
- Genehmigung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Karateclub Einsiedeln" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Rechtsdomizil ist Einsiedeln.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Karateclub Einsiedeln bezweckt die Ausbildung seiner Mitglieder im Karate. Im Weiteren fördert er die Pflege der Kameradschaft.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Karateclub Einsiedeln ist in der Sektion SKU des schweizerischen Karateverbandes SKF und erklärt ihre Statuten als verbindlich.

Art. 3 Ethik

Der Karateclub Einsiedeln setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Karateclub Einsiedeln anerkennt die aktuelle "Ethik-Charta" des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Der Karateclub Einsiedeln, seine Mitglieder und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Karateclub Einsiedeln sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Karateclub Einsiedeln angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Art. 4 Jugendschutz

Der Karateclub Einsiedeln setzt sich für Jugendschutz in den Bereichen Tabak und Alkohol ein.

Das beinhaltet folgende Anforderungen:

- Vereinslokalitäten sind rauchfrei.
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt.

Die gesetzlichen Jugendbestimmungen bezüglich Abgabe von Alkohol werden konsequent eingehalten.

B. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der **Aktivmitglieder** erfolgt durch das korrekt ausgefüllte Anmeldeformular. Damit werden die vereinsinternen Regeln und Vorschriften akzeptiert. Der Vorstand beschliesst definitiv über die Aufnahme.

Vom Vorstand werden als **Passivmitglieder** nur Personen aufgenommen, die vorher schon in irgendeiner Weise etwas mit dem Karateclub Einsiedeln zu tun hatten (z.B. Ex-Trainierende, Helfer/innen, usw.). Die Passivmitglieder haben die Möglichkeit an allen Vereinsaktivitäten zu einem Spezialpreis teilzunehmen und werden gleich informiert wie die Aktiven. Sie haben ein Wahl- und Stimmrecht.

Ehrenmitglied kann werden, wer jahrelangen Einsatz für den Verein geleistet hat und sich in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat. Der Vorstand stellt zuhanden der GV Antrag für die Wahl als Ehrenmitglied. Das Ehrenmitglied muss keinen Mitgliederbeitrag leisten und hat ein Wahl- und Stimmrecht.

Der **Austritt** der Mitglieder aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand per Ende Vereinsjahr.

Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Begründung bei Widersetzlichkeit gegenüber dem Verein, gegen die Statuten, gegen die Vorstandsbeschlüsse oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages. Ein Rekurs zuhanden der GV ist möglich.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder bezahlen die von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge im Voraus. Bei frühzeitigem Austritt besteht kein Rückerstattungsrecht.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

C. Vorstand

Art. 8 Stellung

Der Vorstand ist nach der Generalversammlung das höchste Organ und hat somit das Recht Vereinsaktivitäten usw. im Namen des Karateclub Einsiedeln durchzuführen. Er leitet den Geschäftsgang des Vereins.

Art. 9 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern (inkl. Trainingsverantwortlicher).

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen [zu je 40%] vertreten sein.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Wiederwahl ist möglich mit einer Beschränkung auf maximal 6 Amtszeiten. Eine Amtszeit, die weniger als zwei Jahre dauert, wird dabei nicht berücksichtigt.

Durch die GV werden Personen in den Vorstand gewählt. Es können vor der Wahl Vorschläge zur Vorstandsfunktion vorgebracht werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 10 Aufgaben

Das **Vorstandsmitglied** ist verpflichtet, an jedem Vorstandstreffen (Hock) zu erscheinen oder sich vorher zu entschuldigen und die übrigen Mitglieder im Vorstand über die von ihr/ihm zu erledigenden Arbeiten zu informieren.

Das **Vereinsvermögen** wird vom Vorstand verwaltet. Im Rahmen des Budgets werden Veranstaltungen, Entschädigungen, etc. finanziert.

Rechtsverbindliche **Unterschrift** führen 2 Vorstandsmitglieder zusammen. Über die Bank-/Postkonti verfügt der/die Kassier/in mit Einzelunterschrift.

Ein **Vorstandsmitglied** (Präsident/in) leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. Dieses hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Die/d er **Trainingsverantwortliche** ist für den gesamten und geordneten Trainingsbetrieb verantwortlich. Sie/ er ist Mitglied des Vorstands sowie das Bindeglied zwischen Vorstand und Trainer.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bestehende oder potenzielle Interessenbindungen schriftlich offenzulegen und diese Informationen jährlich zu aktualisieren.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

D. Generalversammlung

Art. 11 Aufgaben

Die GV ist das **oberste Organ** des Karateclubs Einsiedeln.

Sie **wählt** die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder.

Der/die Kassier/in wird durch Genehmigung der **Jahresrechnung** entlastet.

Im Weiteren werden **zwingend** behandelt:

Protokoll der letzten GV / Jahresbericht des Präsidenten / Bericht des Trainingsverantwortlichen / Genehmigung des Budgets und Mitgliederbeitrages / Anträge / Verschiedenes

Art. 12 Geschäftsordnung

Einmal **jährlich** findet die ordentliche Generalversammlung statt.

Die Beschlussfassung, sowie Wahlen sind in begründeten Fällen auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) oder virtuell erlaubt.

Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich oder via E-Mail an den Vorstand gestellt werden. Zu nicht traktandierten Punkten oder ordentlich gestellten Anträgen können an der GV keine Beschlüsse gefasst werden. Die Traktandenliste kann an der GV nicht mehr erweitert werden.

Alle stimmberechtigten Mitglieder sind antragsberechtigt.

Jedes Mitglied **unter 16 Jahren** übt die Stimmberechtigung via gesetzliche Vertreter aus. Es darf nur 1 gesetzlicher Vertreter pro Mitglied abstimmen/wählen. In sonstigen Fällen ist keine **Stellvertretung** irgendeines Mitglieds erlaubt.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das **absolute Mehr** der anwesenden Stimmberechtigten.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Für Statutenänderungen ist eine **2/3 Mehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei **Stimmgleichheit** entscheidet die/der Vorsitzende (Präsident/in) mit Stichentscheid.

Der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

E. Haftung

Art. 13 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Karateclubs Einsiedeln haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder deren gesetzlichen Vertreter, über den ordentlichen Jahresbeitrag hinaus, ist ausgeschlossen.

F. Schlussbestimmungen

Art. 14 Trainer/innen

Als Trainer/innen werden die Personen bezeichnet und entsprechend entschädigt, welche den 3. Kyu erreicht haben (Ausnahmen möglich) und regelmässig anderen Clubmitgliedern ihr Wissen im Karate im Auftrage des Vorstandes weitergeben.

Art. 15 Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins werden die im Voraus bezahlten Mitgliederbeiträge, sofern möglich, zurückbezahlt und der Restbetrag einem guten Zweck zugeführt.

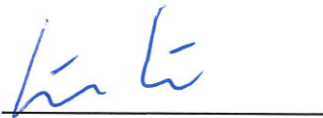
Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die GV mit **2/3 Mehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten und nur nach einer ordentlichen Ankündigung.

Art. 16 Genehmigung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. April 2026 genehmigt. Sie ersetzen die vorhergehenden Statuten.

Datum, Ort: 22. April 2026, 8840 Einsiedeln

Präsidium



Protokoll

